



## **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Marktes Oberstaufen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf (Kindergarten-Gebührensatzung)**

vom 18.04.2016

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Marktes Oberstaufen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf in der vom 01.09.2016 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Satzung vom 16.04.2012
2. Satzung vom 17.12.2012
3. Satzung vom 23.04.2013
4. Satzung vom 18.04.2016

Oberstaufen, den 18.04.2016  
- MARKT OBERSTAUFEN -  
gez.

Martin Beckel  
Erster Bürgermeister

## **Satzung des Marktes Oberstaufen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Thalkirchdorf (Kindergarten-Gebührensatzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2016

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Der Markt Oberstaufen erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Thalkirchdorf Gebühren (Benutzungsgebühren). Diese Gebühr beinhaltet bereits eine Getränke- und Spielgeldpauschale.

- (1a) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben (Essensgeld).
- (2) Der Kindergarten Thalkirchdorf ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

## **§ 2**

### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. Für das Essensgeld entsteht die Gebührenschuld im gebuchten Umfang.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat oder
  - c) der Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Markt Oberstaufen geregelt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch des Kindergartens:

	ab 3 Jahre
a) > 3 – 4 Stunden	69,00 €
b) > 4 - 5 Stunden	75,00 €
c) > 5 - 6 Stunden	81,00 €
d) > 6 – 7 Stunden	87,00 €
e) > 7 – 8 Stunden	93,00 €
f) > 8 – 9 Stunden	99,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch der Kinderkrippe:

	1 – 3 Jahre
a) > 3 – 4 Stunden	143,00 €
b) > 4 - 5 Stunden	156,00 €
c) > 5 - 6 Stunden	169,00 €
d) > 6 – 7 Stunden	182,00 €
e) > 7 – 8 Stunden	195,00 €
f) > 8 – 9 Stunden	208,00 €

- (3) Für Kinder unter drei Jahren gilt auch während der Eingewöhnungsphase der Betrag der Mindestbuchungszeit.
- (4) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu entrichten.

## **§ 5 Ermäßigung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) aus dem Gemeindegebiet Oberstaufen gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich die Gebühr für das ältere Kind um die Hälfte. Maßgebliche Änderungen sind dem Markt Oberstaufen von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) In Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 15. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Oberstaufen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Marktes Oberstaufen zu überweisen.

## **§ 7<sup>1</sup> In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.06.2011.